

## **Vorkaufsrechtssatzung „Stadtzentrum Lorsch“ der Stadt Lorsch**

vom 5. November 2020

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet „Stadtzentrum Lorsch“ in der Innenstadt von Lorsch [Gemarkung Lorsch] zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Aufgrund von § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), von §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 05.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Lorsch verfolgt das planerische Ziel, den Bereich „Stadtzentrum Lorsch“ als zentralen Versorgungsbereich mit Einzelhandel für den täglichen Bedarf zu erhalten und zu fördern. Zudem sollen städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden. Zu diesen Zwecken hat die Stadt Lorsch bereits Bebauungspläne erlassen und geändert, Gestaltungssatzungen erlassen und Fördergebiete festgelegt. Aufgrund der Entscheidungen privater Eigentümer von zentralen Gebäuden der Innenstadt wurden diese jedoch bisher nicht realisiert, sondern Gebäude zumeist in Wohngebäude umgewandelt. Um die bereits erlassenen und weitere geplante Maßnahmen umzusetzen, ist es erforderlich, ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt an den Grundstücken des Gebietes im Stadtzentrum von Lorsch zu begründen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Stadt Lorsch will für die Stadtentwicklung wichtige Gebäude der Innenstadt und ihre Nutzung erhalten sowie neue Ansiedlungen fördern, damit eine innenstadtnahe Versorgung der Bevölkerung der Stadt Lorsch weiterhin sichergestellt ist. Für das Gebiet „Stadtzentrum Lorsch“ sollen weitere städtebauliche Sanierungs-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Lorsch steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 in dem unter § 3 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung und des besonderen Vorkaufsrechts der Stadt Lorsch ist der schwarz umrandete Bereich des beigefügten Lageplans vom 05.11.2020, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 06.11.2020

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.  
Schönung  
Bürgermeister

#### **Neufassung:**

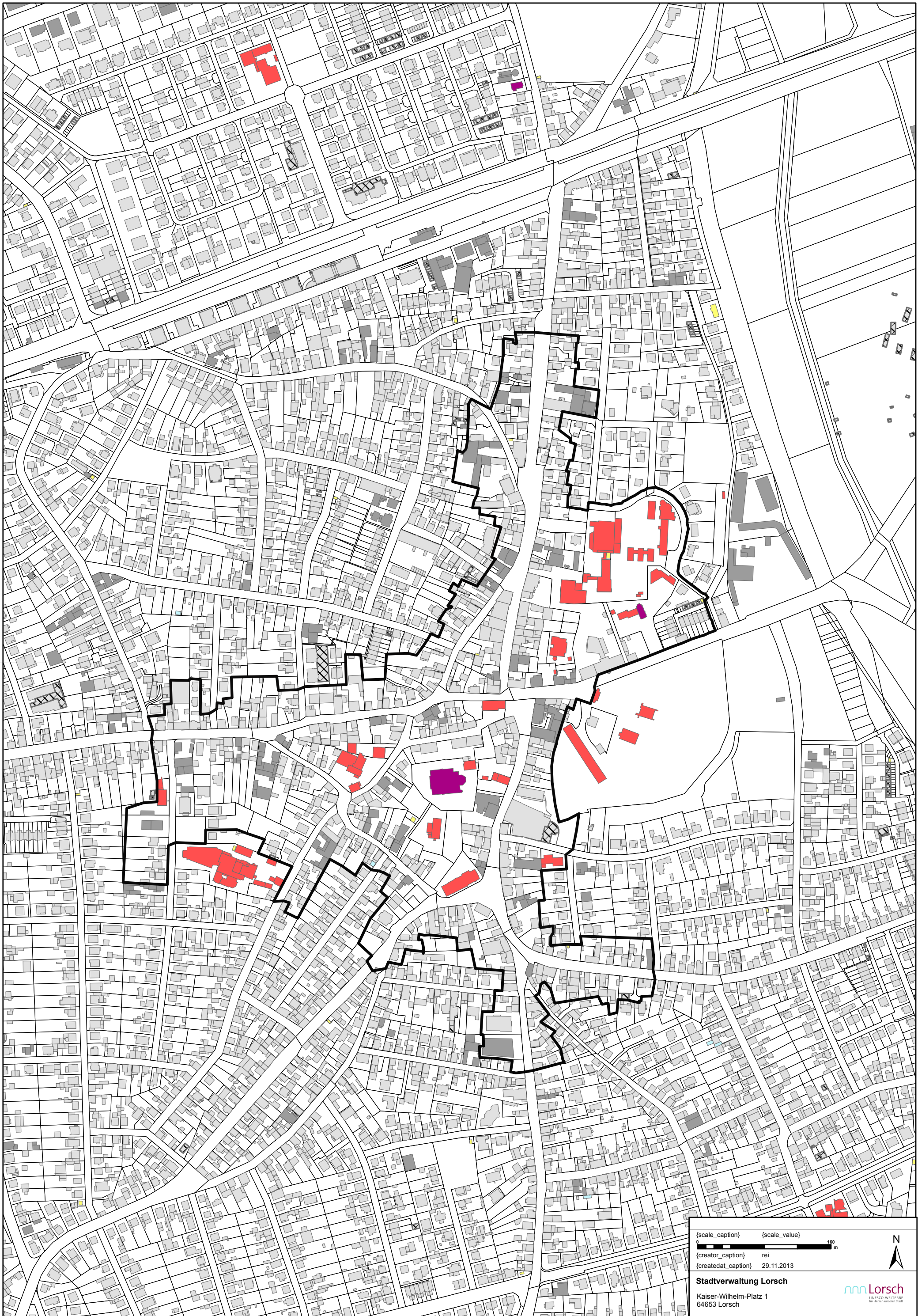
**Beschlossen am 05.11.2020**

**Ausgefertigt am 06.11.2020**

**Veröffentlicht am 09.11.2020**

**In Kraft getreten am 10.11.2020**





{scale\_caption} {scale\_value}  
0 160 m  
{creator\_caption} rei  
{createdat\_caption} 29.11.2013

Stadtverwaltung Lorsch  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

